

# Benützungsordnung Turnhalle Hornstein

Marktgemeinde Hornstein  
Rathausplatz 1  
7053 Hornstein  
Bezirk Eisenstadt-Umgebung  
T +43 2689 2225  
E [post@hornstein.bgld.gv.at](mailto:post@hornstein.bgld.gv.at)  
W [www.hornstein.at](http://www.hornstein.at)

## KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein vom 11.03.2019 womit für die Turnhalle Hornstein eine neue Hallenordnung erlassen wird.

### I. Allgemeines

Die Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Marktgemeinde Hornstein und dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller Art genutzt werden.

Diese Hausordnung/allgemeine Nutzungsbedingungen gelten für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen Veranstaltungen die Turnhalle betreten.

Die Nutzung der Turnhalle der Marktgemeinde Hornstein erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie nach weiteren Auflagen der Veranstaltungsstättengenehmigung vom 12. Juli 2010.

### II. Benutzerkreis

Die Turnhalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

- von der Volksschule und dem Kindergarten Hornstein für den Bewegungs- und Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstige Veranstaltungen,
- von örtlichen Vereinen zur sportlichen und gesundheitlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen (siehe oben)
- von sonstigen ortsansässigen Dritten zur sportlichen Betätigung oder für Veranstaltungen die zur Gesundheitsförderung dienen.

### III. Buchung und Gebühren

- Die Turnhalle kann stundenweise auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt nach Einlangen der Ansuchen durch die Gemeinde.
- Die Gebühren für die Benützung der Turnhalle werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- In der Gebühr für die Benützung der Turnhalle ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume miteingeschlossen.
- Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für Veranstaltungen (Gemeindeveranstaltungen oder herausragende Jubiläen) benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt.
- Bei Veranstaltungen kann eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.



#### IV. Reservierungen

Die Nutzung von Räumlichkeiten kann jederzeit vorgemerkt werden. Eine verbindliche Reservierung erfolgt ausschließlich über die Marktgemeinde Hornstein.

#### V. Allgemeine Bestimmungen für die Nutzung der Turnhalle und Nebenräumen

- Die Turnhalle ist vor Betriebsbeginn durch den ersten Nutzer zu öffnen und nach dem Betrieb zu schließen.
- In sämtlichen Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle ist das Rauchen ausnahmslos verboten. Dies gilt ausdrücklich auch bei Veranstaltungen.
- Den Anordnungen der Gemeindeverantwortlichen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Gegen Personen, die gegen die Hausordnung/die Nutzungsbedingungen verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, kann der Verweis aus der Turnhalle ausgesprochen und ihnen der weitere Aufenthalt untersagt werden.
- Das Mitnehmen von Tieren in die Turnhalle ist untersagt.
- Das Fahren mit Rollern, Skateboards oder Rollerskates im Hallenbereich sowie das Spielen mit dem Ball in den Gängen ist verboten.
- Personen, die nicht unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen, dürfen nur die für die Besucher (Publikum) vorgesehenen Tribünen und Plätze benützen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
- Das Betreten des Sportbereichs der Turnhalle ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten Sportschuhen mit weißen Sohlen gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.
- Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- und Wertgegenständen sowie für Personenschäden wird seitens der Marktgemeinde Hornstein keine Haftung übernommen. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Für das Wegschließen der Wertsachen sind die jeweiligen Leiter der Sport-/Übungsstunden verantwortlich.
- Der Nutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung entstehen. Er verpflichtet sich, die Räumlichkeiten samt Zubehör sowie die sonstigen Einrichtungen, sorgsam zu behandeln und haftet für Schäden, die der Gemeinde aus unsachgemäßer Behandlung der Benützungsobjekte, durch den Veranstalter oder dessen Besucher erwachsen. Fehlende oder defekte Einrichtungsgegenstände sind vom Nutzer zu ersetzen bzw. auf seine Kosten zu reparieren.
- Um Störungen im Betrieb zu vermeiden, ist der Hallenstundenplan genauestens einzuhalten. Eine Einheit beginnt immer entweder zur vollen oder halben Stunde und endet 5 Minuten vor der nächsten vollen/halben Stunde. Die übrigen 5 Minuten dienen dem Auf- und Abbau von Geräten.
- Die Benützung der Turnhalle und Nebenräumen ist grundsätzlich nur im Beisein eines Verantwortlichen (Übungsleiter, Lehrer oder Funktionär) oder einer von ihm beauftragten Person gestattet.
- Geräte und Zubehör, die zum Inventar des Hauses gehören, werden für alle Benutzer der Turnhalle grundsätzlich frei zugänglich gemacht. Versperrte Gegenstände (bspw. im Geräteraum) sind Eigentum entsprechender Institutionen oder Vereine.
- Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder sonst eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs-/Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Diese Person ist bei der Reservierung der Turnhalle im Gemeindeamt namhaft zu machen.



- Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benützt werden. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benützung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend der Gemeinde zu melden.
- Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteraum ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten und bewegliche Sportgeräte müssen getragen bzw. mit dem Matten-/Gerätewagen transportiert werden. Das Schleifen von Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben. Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von den Verantwortlichen der Gemeinde bzw. von ihnen eingeschulte Personen bedient werden. Die Haftung übernehmen die Mieter und Nutzer der Halle.
- Kindern unter 18 Jahren ist das Betreten der Turnhalle ohne Lehrer, Übungsleiter oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem Eingang der Turnhalle aufzuhalten.
- Die Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- Sofern Benutzern Chips für die Turnhalle überlassen werden, gelten hierfür besondere schriftliche Vereinbarungen. Der Chipbesitzer trägt erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So hat er auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Turnhalle, die Umkleieräume und die Lagerräume nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort befindet. Für den Chip ist im Gemeindeamt eine Kautions in Höhe von 50,- Euro zu hinterlegen. Diese wird nur rückerstattet, wenn der Chip zurückgegeben wird und die Halle in ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wird.
- Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann vor der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Turnhalle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein gereinigt zu übergeben. Die grobe und laufende Reinigung hat auf Kosten der Veranstalter zu erfolgen. Für Veranstaltungen wird eine Endreinigung verbindlich in Rechnung gestellt.
- Fundgegenstände sind sicherzustellen und in der Gemeinde abzugeben.
- Die Fernbedienung für die Anzeigetafeln sind vom Verantwortlichen der Veranstaltung selbstständig von der Gemeinde rechtzeitig nach Anfrage abzuholen und im selben Zustand nach beendeter Veranstaltung am nächsten Werktag zu retournieren. Dafür wird eine Kautions von 100,- Euro eingehoben.
- Alle verantwortlichen Hallennutzer, Lehrer, Übungsleiter oder Vereinsvorstände haben sich zu vergewissern, dass das Licht und andere technische Geräte abgeschaltet sind, sobald die Halle verlassen wird.
- Die Benützung ist so einzurichten, dass spätestens um **22:00 Uhr** der Hallenbetrieb beendet ist. Ausgenommen davon sind genehmigte Veranstaltungen, die um 02:00 Uhr enden müssen.

## VI. Besondere Bestimmungen und Auflagen für Veranstaltungen

- Für die einzelnen Veranstaltungen wird die zulässige Besucheranzahl in der Erklärung des Nutzers festgelegt.
- Die zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. nach gewerbebehördlichen, bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie nach dem Veranstaltungsgesetz) sind vom Veranstalter einzuholen und die auferlegten Bedingungen auf seine Kosten zu erfüllen.
- Der Veranstalter hat einen ausreichend großen Ordnerdienst namhaft zu machen. Die Ordner sind vom Veranstalter nachweislich über die Betriebsstättenbedingungen und die Sicherheitseinrichtungen



(Fluchtwege, Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall usw.) zu unterrichten. Weiters hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass

- die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gebäudes sowie im Umkreis von 50 m um das Gebäude aufrechterhalten bleibt;
  - nicht mehr als die vorgeschriebene Besucherzahl die Turnhalle betreten,
  - das Rauchverbot im ganzen Gebäude eingehalten wird;
  - die einschlägigen Gesetze (Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz usw.) eingehalten werden;
  - im Zufahrtbereich für Einsatzfahrzeuge vor der Turnhalle, Fahrzeuge nur zur Durchführung von Ladetätigkeiten abgestellt jedoch unmittelbar danach entfernt werden.
- Während der Dauer einer Veranstaltung, das ist mindestens eine halbe Stunde vor Beginn bis zum Verlassen des letzten Besuchers, hat ein namentlich festzuhaltender Vertreter des Veranstalters oder dieser selbst, anwesend zu sein.
  - Der Verkauf und die Ausgabe von Getränken und Speisen durch Veranstalter von Turnieren etc. sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird.
  - Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist verboten.
  - Das Rauchen ist untersagt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dieses Verbot zu überwachen.
  - Sämtliche Ausgänge und Verkehrswege (Fluchtwege) sind in ihrer vollen Breite ständig frei zu halten und dürfen durch den Einbau von Podien, Bühnen oder sonstige Einrichtungen nicht verstellt werden.
  - Bei Nichtbeachtung der Hallenordnung/Nutzungsbedingungen werden eventuell entstandene Schäden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

#### VII: Haftungsausschluss:

Die Marktgemeinde Hornstein übernimmt für jedwede, auf mangelnde Beschaffenheit der Anlage und auf leichte Fahrlässigkeit der Marktgemeinde Hornstein bzw. der in ihrem Auftrag tätigen Personen zurückzuführende Schäden keinerlei Haftung.

#### VIII: Öffnungszeiten

Die Turnhalle ist Mo – Fr von 07:00 – 15:00 Uhr primär für die Volksschule und den Kindergarten Hornstein geöffnet, von Mo – Fr von 15:00 – 22:00 Uhr und Sa – So von 10:00 bis 22:00 Uhr für alle anderen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Marktgemeinde Hornstein behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten zu ändern. Diese Änderungen werden mit dem Aushang der neuen Öffnungszeiten und Ankündigung auf der Internetseite bzw. per Mailversand an alle Nutzer wirksam.

Reservierungen für die Wintersaison sind bis zum 1. Juni des jeweiligen Kalenderjahres im Gemeindeamt schriftlich zu beantragen.

#### IX: Gebühren Turnhalle

##### Tarife für ortsansässige Vereine und Organisationen (Sitz in Hornstein):

Einmalige Benützung:	kostenlos
Regelmäßige Benützung:	kostenlos
Veranstaltungen:	kostenlos



Reinigungspauschale für Veranstaltungen: € 150.-

Ausgenommen von der Kostenbefreiung sind politische Organisationen oder mit Parteien verwandte Organisationen.

Tarife für Sonstige, Unternehmer und Privatpersonen:

Benützung: € 40,- pro Stunde

Benützung: € 150,- Tagespauschale

Reinigungspauschale für Veranstaltungen: € 150.-

Es wird nur die gesamte Halle vermietet. Weiters gibt es keine Sondertarife für etwaige Altersgruppen.

**X: Inkrafttreten**

Gegenständliche Hausordnung/Benutzungsbestimmung wurde bei der Gemeinderatssitzung am 11.03.2019 beschlossen und tritt mit Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist in Kraft.

Sämtliche Vereinbarungen/Reservierung, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Hausordnung/Benutzungsbestimmungen geschlossen/getätigt wurden, verlieren ihre Gültigkeit und sind im Gemeindeamt schriftlich neu zu beantragen.

Mit Inkrafttreten dieser Hallenordnung tritt die alte Hallenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
  
Mag. Christoph Wolf, M.A.



Angeschlagen am: 12.03.2019

Abgenommen am:



